

Bedingungen zum Zählersetzen

für Vertrags-Installations-Unternehmen (VIU)

Bedingungen der Schleswig-Holstein Netz AG für die Inbetriebnahme von Elektrokundenanlagen einschließlich Zählereinbau, -ausbau und -auswechslung

1 Allgemeines

Als Elektroinstallateur verpflichten Sie sich im Rahmen der Freigabe durch die Schleswig-Holstein Netz AG, Kundenanlagen zum Bezug elektrischer Energie als Beauftragter der Schleswig-Holstein Netz AG gemäß § 14 der „Niederspannungsanschlussverordnung“ (NAV) in Betrieb zu setzen.

Dies erfolgt im Regelfall durch Einbau der Zähler in der Kundenanlage und durch Einsetzen der Hausanschluss- bzw. Zählervorsicherungen oder Einschalten des selektiven Hauptleitungsschutzschalters (SH-Schalter). Bei den Arbeiten müssen die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Diese Bedingungen gelten nach dem Empfang des ersten Zählers bis auf Widerruf.

Voraussetzungen für die Zählermontage:

- Sie haben die Anlage ordnungsgemäß erstellt
- und die Inbetriebsetzung unter Einhaltung des bei der Schleswig-Holstein Netz AG anzuwendenden Anmeldeverfahrens mittels einer korrekt und vollständig ausgefüllten Inbetriebsetzungsanzeige angemeldet (§ 14 Abs. 2 NAV).

Als Elektroinstallateur müssen Sie sicherstellen, dass für die nachgeschaltete Anlage folgende Regeln und Vorschriften beachtet und eingehalten sind:

- geltende behördliche Vorschriften oder Verfügungen
- anerkannte Regeln der Technik, insbesondere DIN VDE-Normen und FNN-Anwendungsregeln
- die Technischen Anschlussbedingungen

- sonstige Ihnen als Elektroinstallateur bekannt gemachte Bestimmungen der Schleswig-Holstein Netz AG
- Als Zähler im Sinne dieser Vereinbarung gelten die Schleswig-Holstein Netz AG-eigenen Drehstrom-Eintarifzähler bzw. Moderne Messeinrichtungen. Ausgenommen hiervon sind Einspeise- und Kombizähler (d. h. inkl. Leistungsmessung), Strom- und Spannungswandler sowie Schaltgeräte/Schaltuhren, die weiterhin von der Schleswig-Holstein Netz AG bzw. deren Beauftragten eingebaut werden.

2 Übergabe von Zählern

Die zum Einbau vorgesehen Zähler müssen Sie im Onlineportal unter <https://netzportal.sh-netz.com/> bei der Schleswig-Holstein Netz AG beantragen. Schleswig-Holstein Netz behält sich das Recht vor, im Rahmen des allgemeinen Anmeldeverfahrens über den Zählereinbau durch Sie als Elektroinstallateur zu entscheiden. Die Zähler werden Ihnen in der Regel innerhalb von drei Werktagen durch unseren Logistik-Dienstleister zugesendet. Ausgehändigte Zähler dürfen Sie nicht an Dritte weitergeben. Einen in Empfang genommenen Zähler müssen Sie spätestens nach drei Werktagen in die Kundenanlage einbauen, da der Zähler automatisch drei Tage nach Erhalt der Inbetriebsetzungsanzeige im Abrechnungssystem eingesteuert wird.

Wenn Sie den Einbautermin nicht einhalten können, müssen Sie uns vor Ablauf der Frist den neuen Einbautermin mitteilen. Zähler müssen Sie so transportieren und aufbewahren, dass sie vor Verlust, Diebstahl oder Beschädigung bewahrt bleiben. Bei Verlust von Zählern der Schleswig-Holstein Netz AG teilen Sie uns das unverzüglich mit.

Beschädigte oder heruntergefallene Zähler dürfen, auch wenn sie äußerlich keinen Schaden aufweisen, nicht in der Kundenanlage eingebaut werden. Sie müssen sie mit einem entsprechenden Hinweis versehen an die Schleswig-Holstein Netz AG zurückgeben.

3 Inbetriebsetzung und Zählereinbau, -ausbau und -auswechslung

Alle Drehstromzähler müssen Sie im rechtsläufigen Drehfeld anschließen. Für jeden Zähler müssen Sie eine Zähleranlaufprüfung über die einzelnen Außenleiter vornehmen. Außer Betrieb genommene Zähler (z. B. bei Zusammenlegung von Anlagen) müssen Sie demontieren und spätestens nach drei Werktagen in einem Netzcenter der Schleswig-Holstein Netz AG abgeben - versehen mit einer Fertigmeldung. Denn erst damit kann dem Kunden eine Schlussrechnung gestellt werden und weitergehende Kosten für den Kunden vermieden werden.

Die zur Inbetriebsetzung erforderlichen Hausanschluss Sicherungen werden Ihnen mit dem ausgehändigten Zähler durch die Schleswig-Holstein Netz AG bereitgestellt. Sie setzen im Zuge der Inbetriebsetzung die Hausanschluss Sicherungen in den Hausanschlusskasten ein. Dabei dürfen Sie ausschließlich die mitgelieferten Hausanschluss Sicherungen verwenden, da diese mit spannungsfreien Griff flashen ausgestattet sind.

4 Plombierung

Als Elektroinstallateur sind Sie verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebsetzung alle Anlagenteile, in denen ungemessene Energie fließt (u. a. Hausanschlusskasten, Zählerschrank und -deckel), unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten mit Sicherungsplomben zu versehen. Der Plombeneindruck muss deutlich erkennbar sein.

Wenn Sie Arbeiten länger als drei Tage (auch Feiertage) unterbrechen, müssen Sie die Anlage ebenfalls in der Zwischenzeit plombieren.

Als Elektroinstallateur müssen Sie Schleswig-Holstein Netz Mitteilung machen, wenn Sie feststellen, dass an Zähleranlagen oder am Hausanschlusskasten die Plombierung entfernt worden ist. Dies gilt vor allem dann, wenn zu vermuten ist, dass hierdurch die Sicherheit beeinträchtigt oder die Schleswig-Holstein Netz AG geschädigt wird.

Erforderliche Plombenzangen und Matrizen beschaffen Sie als Elektroinstallateur selbst. Sie müssen dabei auf die ordnungsgemäße Ausführung der Gravur achten. Beanstandete Gravuren müssen Sie umgehend auf eigene Kosten ersetzen.

Beglaubigungsmarken und Eichplomben an Zählern fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung. Sie dürfen in keinem Fall entfernt, beschädigt oder beschriftet werden. Bei Beschädigungen der Eichplomben müssen Sie Schleswig-Holstein Netz sofort benachrichtigen.

Die Verwendung von Plomben über den hier beschriebenen Umfang hinaus ist unzulässig.

Als auswärtiger Elektroinstallateur dürfen Sie eine in ihrem Besitz befindliche Plombenzange im Rahmen dieser Vereinbarung benutzen.

5 Kosten und Abrechnung

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses gemäß den Ergänzenden Bedingungen zur NAV Punkt 6 stellen Sie als Installateur dem Kunden im Namen und für Rechnung der Schleswig-Holstein Netz AG in Rechnung und führen das Inkasso durch. Grundlage hierfür ist § 14 der NAV.

Auf dem Rechnungsformular muss kenntlich gemacht sein, dass die Inbetriebnahme im Auftrag der Schleswig-Holstein Netz AG erfolgt ist, dass die Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Schleswig-Holstein Netz AG zur Anwendung kommen und dass Sie als Elektroinstallateur im Namen und für Rechnung für die Schleswig-Holstein Netz AG handeln. Zur Abgeltung der Kosten tritt die Schleswig-Holstein Netz AG an Sie als Elektroinstallateur nach Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen der Schleswig-Holstein Netz AG zur NAV gegenüber dem Kunden bestehenden Ansprüche in entsprechender Höhe ab.

6 Haftung

Für die ordnungsgemäße Inbetriebsetzung und Plombierung sind Sie als Elektroinstallateur der Schleswig-Holstein Netz AG gegenüber auch dann verantwortlich und haftbar, wenn Sie die Arbeiten Ihren Mitarbeitern übertragen haben. Werden die für die Schleswig-Holstein Netz AG erforderlichen Daten des Fertigstellungsformulars nicht vollständig oder unkorrekt ausgefüllt, werden Zähler vertauscht oder falsch angeschlossen, tragen Sie den dadurch für Schleswig-Holstein Netz entstehenden zusätzlichen Aufwand bzw. müssen diesen ausgleichen.

Falls Sie als Elektroinstallateur den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Zählern zu verantworten haben, so sind Sie gegenüber Schleswig-Holstein Netz zur Ersatzleistung verpflichtet.

Ihre Haftung als Elektroinstallateur richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7 Ausschluss

Bei Verstoß gegen diese Bedingungen, sicherheitstechnische Bestimmungen oder die „Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem EVU und Elektro-Installateuren“ behält sich die Schleswig-Holstein Netz AG vor, Sie als Elektroinstallateur von diesem Verfahren auszuschließen.